

Merkblatt Bildschirmarbeitsplatzbrille

Nutzen Beschäftigte überwiegend für ihre normale Arbeit ein Bildschirmgerät, ist nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Teil 6 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12.08.2004 sowie Teil 4 Abs. 2 Nr. 1 des Anhangs der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18.12.2008 eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens zu ermöglichen.

Die Notwendigkeit einer Bildschirmbrille wird von dem für Sie zuständigen arbeitsmedizinischen Zentrum (BAD) festgestellt. Zur Terminvereinbarung finden Sie eine Übersicht der zuständigen arbeitsmedizinischen Zentren im Bereich der EKHN im Internet unter http://www.bad-gmbh.de.

<u>Vor</u> der Beschaffung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille muss die Notwendigkeit durch den BAD festgestellt und bescheinigt worden sein (anhand der sogenannten "Betriebsärztlichen Bescheinigung über die Notwendigkeit einer Bildschirmarbeitsplatzbrille").

Ergibt sich durch das Untersuchungsergebnis die Notwendigkeit einer Bildschirmarbeitsplatzbrille, wird ein Zuschuss des Arbeitgebers bzw. des Dienstherrn zu einer derartigen Sehhilfe gewährt.

Mit der Bescheinigung des BAD über die Notwendigkeit bestimmt der <u>Optiker Ihrer Wahl</u> die Refraktion für diese spezielle Brille zur Verwendung am Bildschirm. Die Bezahlung der Bildschirmarbeitsplatzbrille erfolgt bei Abholung.

Die Rechnung des Optikers muss neben der Bezeichnung "Bildschirmarbeitsplatzbrille" auch die Dioptrien-Werte sowie Angaben über die Entfernung zum Monitor und den Leseabstand enthalten.

Unter Vorlage der <u>Original</u>rechnung des Optikers und einer Kopie der BAD-Notwendigkeitsbescheinigung wird auf formlosen schriftlichen Antrag der Zuschuss gewährt.

Hinweis für Mitarbeitende der Regionalverwaltungen, Dekanate und Kirchengemeinden:

Diese Mitarbeitenden reichen den formlosen Antrag auf Zuschuss einer Bildschirmarbeitsplatzbrille bei ihrem zuständigen Anstellungsträger ein.

Zuschuss:

Einstärkenbrille, mit Kunststoffgläsern inkl. einfacher Entspiegelung inkl. einfacher Entspiegelung

Brillenfassung 30,00 EUR Brillenfassung 30,00 EUR pro Glas 35,00 EUR pro Glas 60,00 EUR Gesamtbetrag: 100,- EUR Gesamtbetrag: 150,- EUR

Kosten für eine Bildschirmarbeitsplatzbrille, die den genannten Zuschuss übersteigen, sind von dem/der jeweiligen Antragssteller/in selbst zu tragen.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an: Kirchenverwaltung der EKHN

Service-Center Personalverwaltung

- Arbeitsgruppe Leistungen -

Sabine Sommer Tel.: 06151 - 405 315

Email: sabine.sommer@ekhn.de